



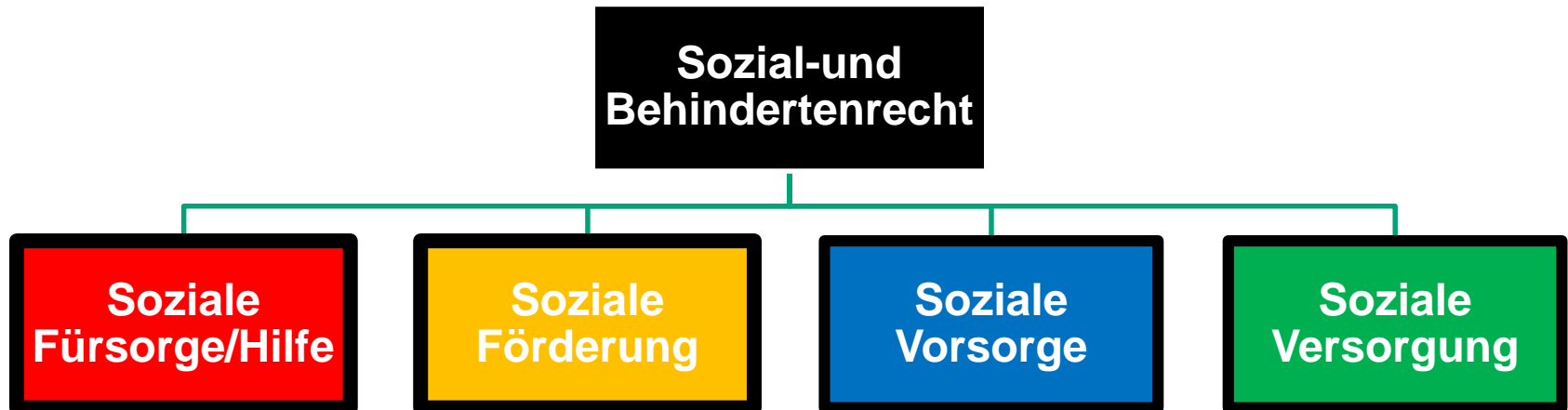
Rechtlicher Hintergrund zu den sozialen Leistungsansprüchen ausländischer behinderter Menschen

Horst Frehe
Forum behinderter Juristinnen und Juristen

Sozialleistungen und Aufenthaltsstatus

■ Systeme der sozialen Sicherung

Zweige des Sozial- und Behindertenrechts*



*Nach Zacher

■ Systeme der sozialen Sicherung

Anspruchsvoraussetzungen für Sozialleistungen

- **Soziale Hilfe**: z.B. SGB II ALG II, SGB XII Sozialhilfe, AsylbLG
- Anspruch i.d.R. **erwerbsfähig, hilfebedürftig, asylsuchend**
- **Soziale Förderung**: z.B. SGB VIII (JH), SGB IX Teilhabe Behinderter, Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Wohngeldgesetz (WoGG)
- Anspruch i.d.R. **tatsächlicher Aufenthalt und Aufenthaltsrecht/-titel oder rechtmäßige Beschäftigung**
- **Soziale Vorsorge**: z.B. SGB III (AV), SGB V (KV), SGB VI (RV), SGB VII (UV), SGB XI (PV)
- Anspruch i.d.R. **Versicherte**, Beiträge, Vorversicherungszeiten
- **Soziale Versorgung**: z.B. BVG, SVG, HHG, ZDG, IfSG, OEG
- Anspruch i.d.R. **für Deutsche**, Opfer von Krieg, Militär- und Zivildienst, Straftaten, widerrechtliche Haft, Impfschaden usw.

*Nach Zacher

■ Kinderrechte

Beispiel

- Eine geflüchtete Familie mit zwei behinderten Kindern ist erst kürzlich in Bremen angekommen, in einer Aufnahmeeinrichtung aufgenommen worden und hat einen Asylantrag gestellt. Das eine Kind ist 4 Jahre alt und ist sehr schwer körperlich und geistig beeinträchtigt und regelmäßig von Anfällen betroffen. Es möchte einen inklusiven Kindergarten besuchen. Das zweite Kind ist 9 Jahre alt, schulpflichtig und durch die erlittenen Traumata dauerhaft seelisch beeinträchtigt. Es benötigt neben Hilfen in der Familie auch eine Schulassistenz in der Schule.
- *Hat die Familie Anspruch auf Eingliederungs- und Jugendhilfeleistungen für ihre Kinder während des Asylverfahrens?*
- *Was ändert sich durch das BTHG ab 2020?*

■ Asylsuchende nach dem AsylbLG

§ 1 AsylbLG Leistungsberechtigte

- (1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die
- 1. eine **Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen**, ...
- 4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- 6. Ehegatten, Lebenspartner oder **minderjährige Kinder** der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder...

■ Asylsuchende nach dem AsylbLG

§ 3 AsylbLG Grundleistungen

- (1) Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). **Der notwendige Bedarf wird durch Sachleistungen gedeckt. ...** Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, sollen diese durch Sachleistungen gedeckt werden. **Soweit Sachleistungen nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sind, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.**

■ Asylsuchende nach dem AsylbLG

§ 4 AsylbLG Leistungen bei Krankheit

- (1) Zur **Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände** sind die **erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung** einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren...

■ Asylsuchende nach dem AsylbLG

§ 6 AsylbLG Sonstige Leistungen

- (1) **Sonstige Leistungen** können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit **unerlässlich**, zur **Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten** oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.
- (2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

■ Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Art. 2 Achtung der Kindesrechte

- (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und **gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von** der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der **nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft**, des Vermögens, einer **Behinderung**, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

■ Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Art. 22 Flüchtlingskinder

- (1) Die Vertragsstaaten treffen **geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt** oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, **angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält**, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar **unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht**.

■ Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Art. 23 Förderung behinderter Kinder

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich **behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.**
- (2) Die Vertragsstaaten erkennen das **Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.**

■ Übereinkommen über die Rechte von Behinderten

Art. 3 Allgemeine Grundsätze

- Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:
- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit; ...
- h) die **Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.**

■ Übereinkommen über die Rechte von Behinderten

Art. 7 Kinder mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten treffen **alle erforderlichen Maßnahmen**, um zu gewährleisten, dass **Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können**.
- (2) Bei **allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen**, ist das **Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist**.
- (3) Die **Vertragsstaaten gewährleisten**, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und **behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können**.

■ Art. 24 BRK Inklusive Bildung

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen

- nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden,
- gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben,
- angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden,
- innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird,
- wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld bereitgestellt werden und damit
- ihre bestmögliche schulische und soziale Entwicklung ermöglicht wird.

■ Kinder- und Jugendhilferecht SGB VIII

§ 6 SGB VIII Geltungsbereich

- (1) **Leistungen** nach diesem Buch **werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben.** Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
- (2) **Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.**

■ Kinder- und Jugendhilferecht SGB VIII

§§ 22, 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung

- (3) Der **Förderungsauftrag** umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die **soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung** des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die **Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten**, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes **orientieren** und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (2) Ein Kind, das das **erste Lebensjahr vollendet** hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres **Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung** oder in Kindertagespflege. ...
- (3) Ein Kind, das das **dritte Lebensjahr vollendet** hat, hat bis zum Schuleintritt **Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung**. ...

■ Kinder- und Jugendhilferecht SGB VIII

§ 22a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die **Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln**. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.
- (4) **Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden**. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

■ Kindergartenrecht

§ 3 BremKTG Auftrag der Tageseinrichtungen

- (4) Für Kinder, die in ihrer **Entwicklung wesentlich beeinträchtigt sind**, und für **Kinder mit Behinderungen soll in den Tageseinrichtungen** zum Zwecke ihrer gemeinsamen Betreuung und Förderung mit anderen Kindern **die notwendige Hilfe in integrativer Form angeboten werden.**

■ Soziale Teilhabe nach dem SGB IX

§ 79 SGB IX Heilpädagogische Leistungen

- (1) **Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht**, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch
 - 1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder
 - 2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.
- **Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.**
- (2) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen...

■ Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX

§ 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- (1) Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.
- (2) Die Leistungen umfassen insbesondere
 - 1. **Hilfen zur Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu,...
 - 2. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
 - 3. Hilfen zur Hochschulbildung und
 - 4. Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung...

■ Leistungen nach dem SGB XII

§ 23 SGB XII Sozialhilfe für Ausländer*innen

- **(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten.** Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.
- **(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.**

■ Eingliederungshilfe SGB XII

§ 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe

- (1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach § 140 und neben den Leistungen nach den §§ 26 und 55 des Neunten Buches in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung insbesondere
- 1. **Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,...
- Die **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** und **zur Teilhabe am Arbeitsleben** entsprechen jeweils den **Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit**.

■ Eingliederungshilfe im SGB VIII

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) **Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn**
 - 1. ihre **seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und**
 - 2. **daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.**
- **Von einer seelischen Behinderung **bedroht** im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis **mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.** § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.**

■ Eingliederungshilfe im SGB VIII

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
 - 1. in **ambulanter Form**,
 - 2. in **Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen**,
 - 3. durch **geeignete Pflegepersonen** und
 - 4. in **Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen** geleistet.
- (3) Aufgabe und Ziel der **Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen** richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des **Zwölften Buches**, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

■ Kinderrechte

Lösung

- Eine geflüchtete Familie hat Anspruch auf Leistungen über § 6 AsylbLG für ihre beiden behinderten Kindern nach höherrangigem Recht (Kinderrechtskonvention und UN-BRK) auf eine
 1. inklusive Kindergartenerziehung und
 2. inklusive Schulbildung,
 3. die Jugendhilfeleistungen und
 4. Eingliederungshilfe in Form der Kindergarten- für das erste und
 5. der Schulassistenz für das 2. Kind.

■ Schwerbehindertenrecht

Beispiel

- Eine albanische Geflüchtete aus dem Kosovo hat 1992 durch eine Granatexplosion beide Beine verloren und danach nach Bremen geflüchtet. Sie erhielt den Status einer Duldung, die regelmäßig verlängert wurde.
- a) Im Jahre 2008 stellte sie einen Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung und dem Merkzeichen aG, um die unentgeltliche Beförderung im ÖPNV zu erhalten,
- b) sowie dem Merkzeichen B, um eine Begleitperson unentgeltlich mitnehmen zu können und
- c) die Kostenübernahme in eine barrierefreie Wohnung, deren Miete deutlich über der Obergrenze für eine angemessene Miete liegt.
- *Hat sie Anspruch auf diese Leistungen?*

■ Behinderungsbegriff ab 2018

§ 2 Abs. 1 SGB IX Begriffsbestimmungen

- (1) **Menschen mit Behinderungen** sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in **Wechselwirkung** mit **einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der **gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft** mit **hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate** hindern können. Eine **Beeinträchtigung** nach Satz 1 liegt vor, wenn **der Körper- und Gesundheitszustand** von dem für das **Lebensalter typischen Zustand** abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.
- (2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 **schwerbehindert**, wenn bei ihnen ein **Grad der Behinderung** von **wenigstens 50** vorliegt und sie ihren **Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung** auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 **rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches** haben.

Sozialleistungen und Aufenthaltsstatus

■ Anerkennung geduldeter Schwerbehinderter

BSG, 01.09.1999 - B 9 SB 1/99 R

- Das Gesetz schützt alle Personen, die eine feste Verbindung zum Territorium der Bundesrepublik Deutschland haben, ohne zwischen deutschen Staatsangehörigen und Ausländern zu unterscheiden. Schwerbehinderter ist jedermann, der hier rechtmäßig seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsplatz hat (§ 1 SchwbG) *[jetzt: § 2 Abs. 2 SGB IX]*. Das Tatbestandsmerkmal "**rechtmäßig**" bezieht sich auf **alle drei Alternativen** ... Durch diese Regelung werden Ausländer aber mittelbar - ohne an die fremde Staatsangehörigkeit anzuknüpfen - anders als Deutsche behandelt: Während der gewöhnliche Aufenthalt deutscher Staatsangehöriger in Deutschland immer rechtmäßig ist, hängt dies bei Nichtdeutschen von ihrem ausländerrechtlichen Status ab. Nach dem - vom Beklagten auch für das Schwerbehindertenrecht uneingeschränkt als maßgeblich angesehenen - AuslG bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einer Aufenthaltsgenehmigung,

Sozialleistungen und Aufenthaltsstatus

■ Anerkennung geduldeter Schwerbehinderter

BSG, 01.09.1999 - B 9 SB 1/99 R

- die als Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung oder als Aufenthaltsbefugnis erteilt wird. Die Klägerin hat keine Aufenthaltsgenehmigung, ihr Aufenthalt ist lediglich geduldet. Unter Duldung versteht das AuslG die zeitweise Aussetzung der Abschiebung eines Ausländers. Seine Pflicht zur Ausreise bleibt dadurch unberührt, sein Aufenthalt wird durch die Duldung nicht rechtmäßig. Dieser Konstruktion des AuslG, die einem Ausländer den Aufenthalt in Deutschland ohne Gesetzesverstoß ermöglichen soll ..., aber einen solchen Aufenthalt gleichwohl als nicht rechtmäßig qualifiziert, folgt das Schwerbehindertenrecht nur eingeschränkt. ... **Das SchwbG** würde aber zu seinen eigenen Zielen in **unlösbaren Widerspruch geraten**, wenn es eine bestimmte Gruppe auf **unabsehbare Zeit in Deutschland lebender ausländischer Behinderter** wegen ihrer fremden Staatsangehörigkeit auf Dauer von **Hilfen zur Eingliederung in die Gesellschaft ausschliesse**. **Das wäre auch nicht mit der Verfassung vereinbar.**

■ Schwerbehindertenrecht SGB IX

§ 152 SGB IX Feststellung der Behinderung

■ (1) Auf **Antrag des behinderten Menschen** stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzeszuständigen Behörden das **Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung** zum Zeitpunkt der Antragstellung fest. **Auf Antrag** kann festgestellt werden, dass ein **Grad der Behinderung oder gesundheitliche Merkmale bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben**, wenn dafür ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird. ... Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Eine Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 20 vorliegt. ...

■ (4) Sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere **gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen**, so treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach Absatz 1.

■ Schwerbehindertenrecht SGB IX

§ 229 Abs. 3 SGB IX Außergew. Gehbehinderung

■ (3) Schwerbehinderte Menschen mit **außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung**, die einem **Grad der Behinderung von mindestens 80** entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. **Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. ...**

■ Schwerbehindertenrecht SGB IX

§ 228 Abs. 1 SGB IX Unentgeltl. Beförderung

■ (1) Schwerbehinderte Menschen, **die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind**, werden von Unternehmern, die **öffentlichen Personenverkehr** betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 152 Absatz 5 im Nahverkehr im Sinne des § 230 Absatz 1 **unentgeltlich befördert**; die unentgeltliche Beförderung verpflichtet zur Zahlung eines tarifmäßigen Zuschlages bei der Benutzung zuschlagpflichtiger Züge des Nahverkehrs. Voraussetzung ist, dass der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist.

■ Schwerbehindertenrecht SGB IX

§ 228 Abs. 6 SGB IX Unentgeltl. Beförderung

■ (6) Absatz 1 gilt im Nah- und Fernverkehr im Sinne des § 230, ohne dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sein muss, für die **Beförderung**

■ **1. einer Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen** im Sinne des Absatzes 1, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist, und

■ **2. des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhles**, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Föhrhundes; das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitföhrt, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist.

■ Merkzeichen

§ 3 SchbAwV Weitere Merkzeichen

■ (1) Im Ausweis sind auf der Rückseite folgende Merkzeichen einzutragen:

■ 1. **aG**, wenn der schwerbehinderte Mensch außergewöhnlich gehbehindert im Sinne des § 229 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist,

■ 2. **H**, wenn der schwerbehinderte Mensch hilflos im Sinne des § 33b des Einkommensteuergesetzes oder entsprechender Vorschriften ist,

...

■ (2) Ist der schwerbehinderte Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson im Sinne des § 229 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berechtigt, sind auf der Vorderseite des Ausweises das **Merkzeichen „B“** und der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ einzutragen.

■ Analogleistung nach dem SGB XII

§ 2 AsylbLG Leistungen in besonderen Fällen

- (1) Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 ist das **Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.**

■ Analogleistung nach dem SGB XII

§ 27a SGB XII Notwendiger Lebensunterhalt

- (1) Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie **Unterkunft und Heizung**. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche...
- (3) Zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergeben, sind monatliche **Regelsätze als Bedarf** anzuerkennen...

■ Analogleistung nach dem SGB XII

§ 35 SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung

- (1) **Bedarfe für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.** Bedarfe für die Unterkunft sind auf Antrag der leistungsberechtigten Person durch Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu decken.

■ Analogleistung nach dem SGB XII

Verwaltungsanweisung Bedarfe für die Unterkunft und Heizung HB

- **5. Angemessenheit von Unterkunftskosten bei Mietwohnungen**
Der Begriff der Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er wird durch das SGB II oder das SGB XII nicht konkretisiert und unterliegt der vollen Überprüfbarkeit der Gerichte. Allgemein sind **Aufwendungen für eine Wohnung immer dann angemessen, wenn diese Wohnung nach Größe und Standard grundlegenden Bedürfnissen genügt.**
- 5.2. Für die **Stadtteile** Oberneuland, Östliche Vorstadt, Findorff und Walle (ohne Überseestadt): Richtwert plus 10% und für den Stadtteil Neustadt und den Ortsteil Überseestadt: Richtwert plus 15% und für die Stadteile Horn-Lehe, Mitte, Schwachhausen und Ortsteil Borgfeld: Richtwert plus 25% ...

■ Analogleistung nach dem SGB XII

Verwaltungsanweisung Bedarfe für die Unterkunft und Heizung HB

- **9.1 Erforderlichkeit eines Umzugs** Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein **plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund** vorliegt, von dem sich auch Nichtleistungsempfänger/innen leiten lassen würden. Die Beurteilung der Erforderlichkeit eines Umzuges obliegt im Einzelfall der Sachbearbeitung. Wenn die bisherige Wohnung hinsichtlich Größe, Ausstattung und Mietpreis für die jeweilige Bedarfsgemeinschaft als ausreichend und angemessen anzusehen ist, ist die Erforderlichkeit eines Umzuges nicht gegeben.

Sozialleistungen und Aufenthaltsstatus

■ Analogleistung nach dem SGB XII

Verwaltungsanweisung Bedarfe für die Unterkunft und Heizung HB

- **C.** Prüfung des Ermessens im Einzelfall Besondere Umstände zur Anerkennung von Mietpreisen, die die Richtwerte überschreiten, können insbesondere in folgenden Fällen gegeben sein: ...
- **2.** Es liegen wegen einer Pflegebedürftigkeit oder Behinderung eines im Haushalt lebenden Familienmitglieds besondere Anforderungen an die Wohnsituation vor. Es können die Werte für eine **um eine Person größere Unterkunft zugrunde gelegt werden**. Bei **behindertengerechten Wohnungen** (barrierefreie und der individuellen Behinderung entsprechende Wohnungen) **für Rollstuhlbutzer oder Rollstuhlbutzerinnen**, ist die Angemessenheit darüber hinaus **stets individuell zu bestimmen**. Dabei sind neben den Richtwerten auch die Dringlichkeit der Anmietung, das aktuelle Angebot auf dem Wohnungsmarkt, die Verkehrsanbindung, die örtliche Einschränkung von schulpflichtigen Kindern oder vergleichbare Tatbestände angemessen zu berücksichtigen.

Sozialleistungen und Aufenthaltsstatus

■ Analogleistung nach dem SGB XII

Verwaltungsanweisung Bedarfe für die Unterkunft und Heizung HB

- 3. Für Personengruppen, die am Wohnungsmarkt **besondere Akzeptanzprobleme haben** (z.B., drogenabhängige Menschen, ehemals Inhaftierte, Wohnungsnotstandsfälle), können Kosten übernommen werden, die 10% über dem maßgeblichen Richtwert liegen. **Für Flüchtlinge können im Einzelfall bis zu 10 % höhere Kosten übernommen werden, wenn keine angemessene Wohnung verfügbar ist.** Dieses ist durch die AWO-Projektkoordination „Mehr Wohnungen für Flüchtlinge in Bremen“ zu bestätigen.

■ Schwerbehindertenrecht

Lösung

- a) und b) Die albanische Geflüchtete hat einen Anspruch auf Erteilung eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen aG, und B. Sie kann selbst die unentgeltliche Beförderung im ÖPNV in Anspruch nehmen und hat im Nah- und Fernverkehr die unentgeltliche Beförderung der Begleitperson und die Mitnahme des Rollstuhls frei.
- c) Der Umzug in eine barrierefreie Wohnung, deren Miete deutlich über der Obergrenze für eine angemessene Miete liegt, ist möglich.

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

Beispiel

- Eine anerkannte Asylberechtigte aus Syrien, die wegen des Krieges in ihrem Heimatland aufgenommen wurde, wurde auf ihrer Flucht vergewaltigt. Die Vergewaltigung fand
 - a) im Ausland auf dem Fluchtweg,
 - b) auf einem deutschen Schiff, das sie aus dem Mittelmeer gerettet hat,
 - c) in einem Flüchtlingsheim in Deutschland, in dem sie bereits 8 Monate gelebt hat,
 - d) in einer Flüchtlingsunterkunft statt, in der sie länger als 3 Jahre gelebt hat,
 - e) aber abgeschoben werden soll, da die Asylgründe entfallen sind.
- ***Hat sie Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz?***

■ Opferentschädigungsgesetz (OEG)

§ 1 OEG Anspruch auf Versorgung

- (1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrunds gehandelt hat.

■ Opferentschädigungsgesetz (OEG)

§ 1 OEG Anspruch auf Versorgung

- (4) Ausländer haben einen Anspruch auf Versorgung,
- 1. wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der **Europäischen Gemeinschaften** sind oder
- 2. soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die eine **Gleichbehandlung mit Deutschen** erforderlich machen, auf sie anwendbar sind oder
- 3. wenn die **Gegenseitigkeit** gewährleistet ist.

■ Opferentschädigungsgesetz (OEG)

§ 1 OEG Anspruch auf Versorgung

- (5) Sonstige Ausländer, die sich rechtmäßig **nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten**, erhalten Versorgung nach folgenden Maßgaben:
 - 1. **Leistungen wie Deutsche** erhalten Ausländer, die sich seit mindestens **drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten**;
 - 2. **ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen** erhalten Ausländer, die sich **ununterbrochen rechtmäßig noch nicht drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten**.
- Ein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes ist auch gegeben, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder auf Grund erheblicher öffentlicher Interessen **ausgesetzt ist**.

■ Opferentschädigungsgesetz (OEG)

§ 1 OEG Anspruch auf Versorgung

- (7) Wenn ein Ausländer, der nach Absatz 5 oder 6 anspruchsberechtigt ist,
 - 1. **ausgewiesen oder abgeschoben** wird oder
 - 2. das **Bundesgebiet verlassen hat und sein Aufenthaltstitel erloschen ist** oder
 - 3. **ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten erlaubt wieder eingereist ist,**
- erhält er für jedes begonnene Jahr seines ununterbrochen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet eine **Abfindung** in Höhe des Dreifachen, insgesamt jedoch mindestens in Höhe des Zehnfachen, höchstens in Höhe des Dreißigfachen der monatlichen Grundrente. ...

Leistungen nach dem Opferentschädigungsrecht

Lösung

- Die anerkannte Asylberechtigte aus Syrien
- a) hat keinen Anspruch auf Leistungen, weil die Tat nicht in Deutschland passiert ist, sondern im Ausland auf dem Fluchtweg,
- b) hat einen Anspruch, weil die Tat auf einem deutschen Schiff stattfand, das sie aus dem Mittelmeer gerettet hat,
- c) hat einen Anspruch auf einkommensabhängige Leistungen, weil die Tat in einem Flüchtlingsheim in Deutschland stattfand, in dem sie bereits mehr als 6 Monate gelebt hat,
- d) hat einen Anspruch auf einkommensunabhängige Leistungen, weil die Tat in einer Flüchtlingsunterkunft statt, in der sie länger als 3 Jahre gelebt hat,
- e) hat einen Anspruch auf eine Abfindung je nach dem Grad der Schädigungsfolge.

Sozialleistungen und Aufenthaltsstatus

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

